

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: **BSchK/83/2010/B/V**
LSchK B.

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

des Kreisverbandes C.

- Antragssteller und Berufungsführer -

g e g e n

M. T.

- Antragsgegnerin und Berufungsgegnerin -

ergeht folgende

V e r f ü g u n g:

1. Es wird festgestellt, dass der Einigungsvorschlag der Bundesschiedskommission vom 12.03.2011 von Seiten der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 28.03.2010 abgelehnt worden und somit der Vergleich nicht zustande gekommen ist.
2. Es wird in das schriftliche Verfahren eingetreten.
3. Den Beteiligten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Sache abschließend zu äußern. Schriftsätze werden für die zu treffende Entscheidung nur berücksichtigt, wenn sie bis zum 05.05.2011 bei der Bundesschiedskommission eingehen. Der Antragsgegner wird im Hinblick auf seinen Schriftsatz vom 30.03.2011 insbesondere um Klarstellung gebeten, ob auch unter der eingetretenen Bedingung des nicht zustande gekommenen Vergleichs die Berufung zurückgenommen oder weiter aufrechterhalten wird bzw. ob die für Ende Mai geplante Kreismitgliederversammlung mit den Vorstandswahlen auch unter der Bedingung des nicht zustande gekommenen Vergleiches stattfinden wird.
4. Termin zur Verkündung einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren wird bestimmt auf den 04.06.2011, 11.00 Uhr. Ein Erscheinen zu diesem Termin ist nicht erforderlich.